

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZE 317/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bertha K [REDACTED] geb. Ka [REDACTED],
Kf [REDACTED] S [REDACTED] / I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler ein Aufhebungsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss für den am 28. Oktober 1965 vor dem Landgericht Köln abgeschlossenen Teilvergleich. Art. III Nr. 3 BGG-Schluss steht eine Aufhebung von Vergleichen nur vor, wenn die Ratschuldigung vor Verkündung des BGG-Schlussgesetzes, also vor dem 18. September 1965, durch Vergleich geregelt worden ist. Es braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, ob für Vergleiche die Vorschrift des Art. III Nr. 2 Abs. 2 BGG-Schluss dann entsprechend anwendbar ist, wenn der Vergleich vor dem Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes abgeschlossen worden ist, eine vereinbarte Widderruffrist aber über den 18. September 1965 hinaus läuft. Denn Art. III Nr. 2 Abs. 2 BGG-Schluss, der für Bescheide und Urteile gilt, kann jedenfalls auf

- 3 -

Vergleiche nicht über seinen Wortlaut hinaus angewandt werden. Die Vorschrift setzt ausdrücklich voraus, daß der Bescheid oder das Urteil erst innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes unanfechtbar oder rechtskräftig wird. Das bedeutet, daß der Bescheid oder das Urteil spätestens am 17. September 1965 ergangen sein muß. Für Vergleiche kann daher nichts anderes gelten, ohne daß es darauf ankommt, ob ein nach dem 17. September 1965 abgeschlossener Vergleich bereits die Rechtslage auf Grund Art. I BEG-SchlußG berücksichtigt hat.

Auf Abhilfe in einem sogenannten Zweitverfahren kann sich die Klägerin ebenfalls nicht berufen. Sie hat einen Abhilfeantrag im Verfahren vor den Tatsachengerichten nicht gestellt; in Beschwerdeverfahren nach § 220 BEG kann ein solcher Antrag jedenfalls nicht angebracht werden (BGH Rzw 1973, 150 Nr. 25).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)